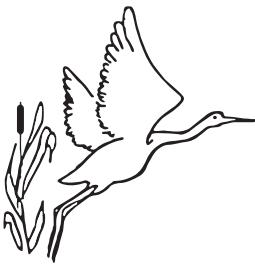




AMTSBLATT



für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 12
Mittwoch, den 17. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und der Gemeindevorstellungen Fichtwald und Lebusa	Seite 2
Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)	Seite 3
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister	Seite 8
Wichtige Hinweise zur Landratswahl am 15.02.2026	Seite 9
Veränderte Sprechzeiten zur Weihnachtszeit	Seite 9
Ausschreibung von Grundstücken und Pachtflächen	Seite 9
Stellenausschreibungen	Seite 10
Information zur Baumfällung	Seite 11
Informationen aus dem Fundbüro	Seite 11
Bauabgangsstatistik 2025	Seite 11
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 11
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12
Die Amtsverwaltung Schlieben informiert	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und der Gemeindevorvertretungen Fichtwald und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 04.11.2025, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschuss- mitglieder teilnahmen

**36.-09./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses
gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe zur
Lieferung und Montage einer elektronischen
Schließanlage in Feuerwehrgerätehäusern**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe zur Lieferung und Montage einer elektronischen Schließanlage für Feuerwehrgerätehäuser.

**37.-11./2025 Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden
des Amtes Schlieben**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die neue Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben.

**38.-11./2025 Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in
Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kosten-
beitragssatzung des Amtes Schlieben)**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben).

**39.-11./2025 Anhebung der Verwaltungskosten nach § 26
Zweite Berechnungsverordnung – II. BV für die
durch das Amt Schlieben verwalteten kommunal-
nen Mietobjekte**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Anhebung der Verwaltungskosten nach § 26 Zweite Berechnungsverordnung – II. BV für die durch das Amt Schlieben verwalteten kommunalen Mietobjekte von 120,00 € je Mietobjekt nach folgender Staffelung anzupassen:
2026 - 180,00 €
2028 - 205,00 €
2030 - 230,00 €.

**40.-11./2025 Entfristung eines Arbeitsverhältnisses einer
Erzieherin**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin.

**41.-11./2025 Erhöhung der vertraglichen Grundarbeitszeit
von Erzieherinnen und Erziehern**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben lehnt die Erhöhung der vertraglichen Grundarbeitszeit von Erzieherinnen und Erziehern ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 11.11.2025, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

65.-11./2025 Vergabe der Hausnummer 13 A für das Grundstück Oelsiger Gasse, Gemarkung Oelsig, Flur 2, Flurstück 162/2

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 13 A für das in der Gemarkung Oelsig, Flur 2, gelegene Flurstück 162/2.

66.-11./2025 Vergabe der Hausnummer 56 B für das Wasserwerk, Gemarkung Oelsig, Flur 2, Flurstück 277

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 56 B für das in der Gemarkung Oelsig, Flur 2, gelegene Flurstück 277.

**67.-11./2025 Abgabe einer Erklärung für die Übernahme
des Eigenanteils im Zuge der Beantragung
einer Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Goldenen Plan Brandenburg
2026-2029 durch den TSV 1878 Schlieben e.V.
für das Projekt „Errichtung eines Kunstrasen-
platzes“ und Bereitstellung der Mittel im Haushalt
für das Jahr 2026 ff.**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Das Amt Schlieben wird mit der Abgabe einer Erklärung für die Stadt Schlieben zur Übernahme des Eigenanteils im Zuge der Beantragung einer Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Goldenen Plan Brandenburg 2026-2029 durch den TSV 1878 Schlieben e.V. für das Projekt „Errichtung eines Kunstrasenplatzes“ nach folgendem Wortlaut beauftragt:

„Die Stadt Schlieben übernimmt den Eigenanteil in Höhe von 20 % für den Fall, dass der TSV 1878 Schlieben e.V. die erforderlichen Mittel nicht aus Eigen- oder Drittmitteln aufbringen kann.“

2. Der TSV 1878 Schlieben e.V. hat sich um das Aufbringen von Eigen- oder Drittmitteln im Falle einer Vorauswahl bis zum Fristende für die Antragstellung beim Landessportbund Brandenburg e.V. aktiv zu bemühen und der Stadt Schlieben auch nach Einreichung der Unterlagen regelmäßig über den Stand des Antragsverfahrens zu berichten.

3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in den Haushalt der Stadt Schlieben für die Jahre 2026 ff. einzustellen.

**68.-11./2025 Errichtung eines Vordaches an das Haus IV an
der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in
Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben lehnt die Errichtung eines Vordaches an das Haus IV an der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben ab.

**69.-11./2025 Verlängerung des Pachtvertragsverhältnisses zwischen
der Stadt Schlieben und der Agrar GmbH Lebusa**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen der Stadt Schlieben und der Agrar GmbH Lebusa.

**70.-11./2025 Ausschreibung von Pachtflächen in der Ge-
markung Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Ausschreibung von Pachtflächen in der Gemarkung Schlieben.

71.-11./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 244 m² für das in der Gemarkung Frankenrain, Flur 1, gelegene kommunale Flurstück 286/26

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 244 m² für das in der Gemarkung Frankenrain, Flur 1, gelegene kommunale Flurstück 286/26.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 27.11.2025, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

37.-11./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 155 m² des in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 287

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 155 m² des in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 287.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 07.12.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

42.-12./2025 Vorzeitige Verlängerung eines Pachtvertrages für die in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 556 liegende Kegelbahn

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die vorzeitige Verlängerung eines Pachtvertrages für die in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 556 liegende Kegelbahn.

43.-12./2025 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 40.-10./2025 vom 14.10.2025 hinsichtlich der Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen der Gemeinde Lebusa und der Tierzucht Lebusa GmbH

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr. 40.-10./2025 vom 14.10.2025 hinsichtlich der Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen der Gemeinde Lebusa und der Tierzucht Lebusa GmbH.

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita- Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)

§ 1

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]); geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achttes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 03.04.2025 BGBl. 2025 I Nr. 107, und § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagstättengesetz – KitAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384); zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung vom 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Schlieben:

- Kita „Wichtelstübchen“, in 04936 Fichtwald OT Naundorf,
- Kita „Rappelkiste“, in 04936 Hohenbucko,
- Kita „Zwergenland“, in 04936 Kremitzaue OT Kolochau,
- Kita „Kinderland am Park“, in 04936 Lebusa,
- Hort „Vielfalter“, in 04936 Stadt Schlieben,

werden Kostenbeiträge entsprechend des § 17 KitAG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie eine Aufnahmeuntersuchung nach § 11a KitAG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage entsprechender Nachweise zur Festsetzung des Rechtsanspruchs im Amt Schlieben erforderlich.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Amtsgebiet Schlieben ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsbeginn, wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien. Ausnahmen regelt § 9 Abs. 7 dieser Satzung.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfebelehrung zu versehen. Die Festsetzung aus dem Kostenbeitragsbescheid sowie die Verpflichtung zur Zahlung gelten für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht oder das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beitragen, dem Amt Schlieben unverzüglich mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese spätestens ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen (vgl. § 10) sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Rückständige Kostenbeiträge sind nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides zur nächsten Zahlungsfälligkeit zu entrichten.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Debitorennummer.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge können bei dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten entstehen, insbesondere nach der Brandenburgischen Kostenordnung.

(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge und Essengelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Die Tagessätze nach § 9 Absatz 9 (Ferienbetreuung) und § 13 (Gastkinder/Besucherkinder) sind mit Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

(2) Eine Erhöhung oder Verringerung der Betreuungszeit ist auf Antrag zum 1. des Folgemonats möglich. Mit dem Antrag zur Vertragsänderung sind die für diese Veränderung notwendigen Nachweise beizubringen.

(3) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12.

(4) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt ge-

leistet wird, ist dieser vom Einkommen abzuziehen. Diese Kinder werden in der Beitragstabelle nicht berücksichtigt. Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen für jedes Kind den Mindestbeitrag, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist. (2) Soweit Eltern und ihre Kinder unter die Befreiung von Elternbeiträgen nach § 17a und die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 KitaG fallen, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

Die Elternbeitragsbefreiung gemäß § 17a KitaG gilt nicht für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben.

(3) Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben oder dieser begrenzt wird, bleiben unberührt.

(4) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen, ist der Kostensatz gemäß Anlage 3 je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(5) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß Anlage 3 erhoben werden. Der Stundensatz kann jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandels veröffentlicht werden.

(6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten, insofern keine einrichtungsbezogenen Gründe vorliegen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenpflichtigen entschieden.

(9) Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag anhand des am Elternbeitrag ermittelten Stundensatzes erhoben, wenn die Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Schulzeit hinausgeht. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen

(1) Die monatliche Mittagessenpauschale in Höhe der häuslichen Ersparnis ist der Anlage 4, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist, zu entnehmen. Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ist anzuwenden.

§ 11 Bemessungsgrundlagen des Kostenbeitrages

(1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

(2) Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen, Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung (SGB III) z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- ElterngeldPlus nach dem BEEG ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 4a Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung des Auszahlungssumme).

(3) Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer),
- Solidaritätszuschlag,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr.

(5) Zum Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Bafög-Leistungen,
- Bildungskredite,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsge- setz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

(6) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist

nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(7) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(8) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(9) Dem Kostenbeitragspflichtigen, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder an nicht in seinem Haushalt lebende Kinder Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigtem Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 12

Maßgebliches Einkommen

(1) Als maßgebliches Einkommen zählt das Elterneinkommen gemäß § 11 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern in diesem Sinne sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

(2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahresinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.

(3) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Verdienstbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheide z.B. über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Leistungen, welche in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII aufgeführt sind.

(4) Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend vom Jahresfamilieneinkommen ermittelt und festgesetzt.

(5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung unaufgefordert Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(6) Das vollständige Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahrs sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge rückwirkend ab dem Eintritt des Umstandes nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen grundsätzlich ab dem Folgemonat des Anzeigedatums erbracht. Eine Verrechnung erfolgt lediglich in begründeten Einzelfällen.

(7) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(8) Kommt der Kostenbeitragspflichtige der Verpflichtung zur Auskunft der Einkommensverhältnisse nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(9) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(10) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Das Einkommen des nicht im Haushalt des Kindes lebenden Elternteils bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

(11) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Kitas in Trägerschaft des Amtes Schlieben festgesetzt. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Elbe-Elster gilt § 3 Abs. 2 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in betreuten Wohnformen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder aus einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Schlieben, die in einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Schlieben in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für diese Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt Schlieben haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Für die Betreuung ist ein Tagessatz gemäß Anlage 3 zu entrichten.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können grundsätzlich den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. Schulhalbjahr oder -jahresende (nur bei Grundschulbetreuung) ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen (u.a. selbst- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes).

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag für die Betreuung desselben Kindes grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten, seit des Inkrafttretens der Kündigung, geschlossen werden.

(6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes, welches in dem Jahr schulpflichtig wird, endet automatisch zum letzten Tag vor dem Einschulungsdatum. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. Dies haben Eltern unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.

§ 15 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schlieben, den 04.11.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahre)									
		Eltern mit einem unterhaltsberechtigten Kind				Eltern mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern		Eltern mit drei unterhaltsberechtigten Kindern	
Einkommensgruppe (EG)		bis 30 Wochenstunden	bis 40 Wochenstunden	bis 50 Wochenstunden	bis 40 Wochenstunden	bis 30 Wochenstunden	bis 40 Wochenstunden	bis 50 Wochenstunden	bis 40 Wochenstunden
zu berücksichtigendes Jahres-Nettoeinkommen	über	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang
		Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale
		20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%
1	35.000,00 €	53 €	66 €	79 €	49 €	61 €	73 €	45 €	56 €
2	35.000,00 €	61 €	76 €	91 €	57 €	71 €	85 €	53 €	66 €
3	40.000,00 €	93 €	116 €	139 €	89 €	111 €	133 €	85 €	106 €
4	45.000,00 €	133 €	166 €	199 €	129 €	161 €	193 €	125 €	156 €
5	50.000,00 €	181 €	226 €	271 €	177 €	221 €	265 €	173 €	216 €
6	55.000,00 €	246 €	295 €	395 €	241 €	289 €	389 €	236 €	283 €
7	60.000,00 €	213 €	266 €	319 €	209 €	261 €	313 €	205 €	256 €
8	65.000,00 €	Höchstbeitrag	229 €	286 €	343 €	225 €	281 €	337 €	221 €
		286 €	343 €	400 €	321 €	376 €	421 €	331 €	386 €
		229 €	286 €	343 €	225 €	281 €	337 €	221 €	271 €
		325 €	386 €	443 €	307 €	362 €	407 €	311 €	366 €

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)									
		Eltern mit einem unterhaltsberechtigten Kind				Eltern mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern		Eltern mit drei unterhaltsberechtigten Kindern	
Einkommensgruppe (EG)		bis 10 Wochenstunden	bis 15 Wochenstunden	bis 20 Wochenstunden	bis 30 Wochenstunden	bis 10 Wochenstunden	bis 15 Wochenstunden	bis 20 Wochenstunden	bis 30 Wochenstunden
zu berücksichtigendes Jahres-Nettoeinkommen	über	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang	Wochenstunden-Betreuungs-umfang
		Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale	Pauschale
		20%	10%	20%	20%	10%	20%	20%	20%
1	35.000,00 €	45 €	50 €	56 €	67 €	41 €	46 €	51 €	61 €
2	35.000,00 €	56 €	63 €	70 €	84 €	52 €	59 €	65 €	78 €
3	40.000,00 €	60 €	68 €	75 €	90 €	56 €	63 €	70 €	84 €
4	45.000,00 €	68 €	77 €	85 €	102 €	64 €	72 €	80 €	96 €
5	50.000,00 €	80 €	90 €	100 €	120 €	76 €	86 €	95 €	114 €
6	55.000,00 €	88 €	99 €	110 €	132 €	84 €	95 €	105 €	126 €
7	60.000,00 €	92 €	104 €	115 €	138 €	88 €	99 €	110 €	130 €
8	65.000,00 €	Höchstbeitrag	100 €	113 €	125 €	150 €	96 €	108 €	144 €
		100 €	113 €	125 €	150 €	96 €	108 €	144 €	156 €
		113 €	125 €	138 €	160 €	108 €	120 €	144 €	156 €
		132 €	144 €	156 €	178 €	120 €	132 €	154 €	166 €

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

Anlage 3

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 4, 5 sowie § 13 Abs. 2
Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 01.01.2026

Stundensatzberechnung gemäß § 9 Abs. 4**Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus**

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz eines Platzes.

	Krippe	Kita	Hort
Betriebskosten ohne Zuschüsse	1.697,76 €	745,08 €	393,01 €
Ø mtl. Betreuungstage	21	80,85 €	35,48 €
Mindestbetreuungszeit lt. KitaG	6	6	4
Stundensatz	13,47 €	5,91 €	4,68 €
gerundet	13 €	6 €	5 €

Stundensatzberechnung gemäß § 9 Abs. 5**Betreuung über die Öffnungszeit hinaus**

Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Stundensatz eines/einer Erziehers*in beim Träger.

Ø PK-Kosten 1 VZE/Monat	5.539,92 €
Arbeitszeit pro Monat (Std.)	131
halbe Stunde	2
gerundet	21 €

Tagessatzberechnung gemäß § 13 Abs. 2**Betreuung von Gastkindern**

Der Tagessatz errechnet sich anhand 100 % der Aufwendungen für die Betriebskosten. Die Elternbeiträge und die institutionelle Förderung bleiben unberührt.

	Krippe/Kita/Hort		
Betreuungszeit	<= 6 h (4h)	> 6h (4h)	> 8 h (+ 10%)
Ø Betriebskosten ohne Zuschüsse	945,28 €	1.181,15 €	1.299,26 €
Ø mtl. Betreuungstage	21	45,01 €	56,25 €
gerundet	45 €	56 €	62 €

Anlage 4

für den Zuschuss zum Mittagessen gemäß § 10 Kita-Kostenbeitragssatzung
des Amtes Schlieben vom 01.01.2026

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Essengeldberechnung

Ø Betreuungstage im Monat	21	
ersparte Eigenaufwendungen pro Tag	2,23 €	46,83 €
Ø Fehltage (Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) im Monat	4,16	9,28 €
monatlicher Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)		37,55 €

Impressum**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister****1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen, sofern Sie nicht derselben, wie Ihr Familienangehöriger oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der

die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

6. Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die o. g. Gründe glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Das Bürgerbüro

Wichtige Hinweise zur Landratswahl am 15.02.2026!

Zur kommenden Landratswahl erhalten Sie Ihre **Wahlbenachrichtigung** vorab in Form eines **Anschreibens** anstelle der gewohnten Karte. Dieses wird Ihnen im Januar in einem Briefkuvert mit dem Aufdruck „amtliche Wahlunterlage“ zugesandt.

Sollten Sie sich statt der Urnenwahl für die Briefwahl entscheiden, wird Ihnen auffallen, dass Sie neben dem Stimmzettel und weißen Stimmzettelumschlag einen sogenannten **Kombiwahlschein** erhalten. Hierbei ist der rote Wahlbriefumschlag mit Ihrem persönlichen Wahlschein verbunden, welcher von Ihnen entsprechend abgetrennt werden muss. In dem beigelegten Hinweisblatt werden Ihnen selbstverständlich alle nötigen Schritte ausführlich erklärt. Bei dennoch auftretenden Fragen hinsichtlich der Handhabung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bürgerbüros gern zur Verfügung.

*Müller
Wahlleiter Amt Schlieben*

Veränderte Sprechzeiten zur Weihnachtszeit!

Die Mitarbeiter der Verwaltung sowie des Bürgerbüros des Amtes Schlieben sind zur Weihnachtszeit zu folgenden Zeiten für Sie da:

Montag, den 22.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag, den 23.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch, den 24.12.2025 bis Freitag, den 26.12.2025	geschlossen
Montag, den 29.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag, den 30.12.2025	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch, den 31.12.2025 bis Freitag, den 02.01.2026	geschlossen

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest!

Stadt Schlieben Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Folgende landwirtschaftliche Flächen bzw. Teilflächen sind ab 01.10.2026 für eine Verpachtung in der Stadt Schlieben vorgesehen:

Flur	Flurstück	Größe insgesamt	zu bewirtschaftende Fläche in ha
8	1398	3.105 m ²	0,1514
8	299	740 m ²	0,0370
8	383	920 m ²	0,0753
8	1095	4.050 m ²	0,3611
8	420	8.410 m ²	0,8410
8	4/6	823 m ²	0,0220
8	1100	135 m ²	0,0135
zu bewirtschaftende Fläche insgesamt			1,1402

Eigentümerin dieser Flächen ist die Stadt Schlieben.

Die zu bewirtschaftenden Pachtflächen werden zu den nachfolgend aufgeführten Kriterien zum 01.10.2026 ausgeschrieben und verpachtet:

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 45%
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 25%
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20%
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10 %
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Pächterauswahl wird wie folgt festgelegt:

1. Pachtpreis:

Der Bewerber muss den Mindestpachtzins bieten. Wird dieser nicht geboten erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten, der Bieter ist auszusondern und kann kein Pächter werden. Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtzinses erwächst dem Pachtbewerber kein übermäßiger Vorteil, denn überhöhte Pächterpreise schaffen Unfrieden in den Kommunen.

Punkte:

Gebot unter Mindestpachtzins	0
bis zu 10% über Mindestpachtzins	1
bis zu 20% über Mindestpachtzins	2
bis zu 30% über Mindestpachtzins	3
höher als 30% über Mindestpachtzins	4

2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug:

Um eine Identifikation des Pächters mit der Gemeinde / Kommune und der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es wünschenswert, dass der Betriebssitz des Bewerbers möglichst nah am Sitz des Verpächters ist, auch wenn die zu vergebenen Flächen in einer anderen Gemarkung liegen

Punkte:

Betriebssitz in der Verpächtergemeinde	3
Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde, aber im Amt Schlieben	2
Betriebssitz außerhalb des Amtes	1

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und Abgaben:

Terminliche Zuverlässigkeit bei der Zahlung von Steuern und Abgaben in den letzten 3 Jahren ab Ausschreibungsbeginn

Punkte:

termingerechte Zahlung	2
Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung	0

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung:

Punkte:

langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächendeckende, standortgerechte Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw. die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen etc.) gelegt	2
Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	2
Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nichtöffentlichen Wegen und/oder privater Wege zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte	2

5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung des Betriebes gewährleistet:

ohne Berufsabschluss	1
Facharbeiterabschluss oder vergleichbar	2
Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar	3

Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar

4

Der Pachtinteressent hat die Möglichkeit ein Angebot für den Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren und/oder 20 Jahren zu unterbreiten.

Der Mindestpachtzins beträgt für die Pachtlaufzeit von

10 Jahren: 150,00 €/ha/Jahr

15 Jahren: 180,00 €/ha/Jahr

20 Jahren: 200,00 €/ha/Jahr

6. Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Stadt Schlieben ab 01.10.2026** – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 06.02.2026 – 12.00 Uhr.

7. Sonstiges:

Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter Kämmerei (m/w/d).

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit mit 35 Stunden/Woche.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab dem 01.01.2026, zur Unterstützung unserer Reinigungskräfte im Amtsgebäude Schlieben, sowie der Grund- und Oberschule Schlieben eine

Reinigungskraft (m/w/d)

im Nebenverdienst mit max. 30 Stunden im Monat.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Information zur Baumfällung

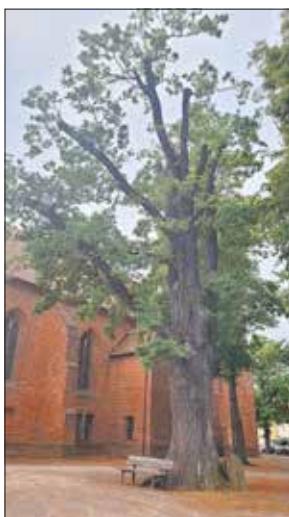
Bäume in den Städten und Dörfern tragen unter anderem an heißen Sommertagen zu einem angenehmen Klima bei, spenden wertvollen Schatten, bilden den Lebensraum für so manche Tiere und insbesondere die Großen und ganz Alten prägen das Ortsbild stets besonders. Leider sterben sie mit der Zeit ab, werden von Krankheiten befallen oder Pilze suchen sich ihren Weg in den Baum und richten schleichend über mehrere Jahre großen Schaden an. - Auch wenn dies im ersten Moment nicht immer sofort erkennbar ist.

So auch bei der großen Stieleiche, welche sich im Marktbereich der Stadt Schlieben, vor dem Wohnhaus Ernst-Legal-Platz 10 befindet. Bereits in den vergangenen Jahren konnte man beobachten, wie der große Pilzfruchtkörper des Schwefelporlings am Stamm wuchs. Inzwischen hat die Vitalität des Baumes stark nachgelassen und der Pilz hat eine starke Braunfäule verursacht. Die Ergebnisse eines Baumgutachten ergaben eine sehr geringe Restwandstärke, sodass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Um die Verkehrssicherheit an diesem Standort weiterhin zu sichern, wird die Fällung des Baumes für Anfang 2026 geplant.

Auch in Stechau am Spielplatz mussten im November 2025 eine Esche und eine Kastanie aufgrund von Pilzbefall gefällt werden. Während der Fällarbeiten wurden die Querschnitte der Stämme sichtbar und zeigten auch dort bereits eine intensive Zersetzung auf.

Entsprechende Ersatzpflanzungen sind für das kommende Jahr vorgesehen und werden entsprechend in den Gremien abgestimmt.

Das Ordnungsamt



Informationen aus dem Fundbüro

Folgender Gegenstand wurde in den letzten Wochen aufgefunden und im Amt Schlieben abgegeben:

Funddatum	Gegenstand	Fundstelle
17.11.2025	rotes Fahrrad	Verbindungsweg Ernst-Thälmann-Straße/ Dr.-Wagner-Weg

Das Fundstück liegt zur Abholung im Bürgerbüro - Zimmer 119, zu den gewohnten Öffnungszeiten bereit. Diese werden an die jeweilige Person ausgehändigt, wenn sie glaubhaft machen kann, dass er/sie Eigentümer/in ist. Dies gelingt beispielsweise in Form einer optischen Beschreibung, Bezeichnung der Marke o. Ä.

Bauabgangsstatistik 2025 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde und damit u.a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb als Eigentümerin/Eigentümer **bis zum 10.03.2026** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- den **Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- den **Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- die **Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LeanderServlet>

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Ausschreibung Ausbildungsplatz Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit Sitz in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Wiederau beabsichtigt mit Beginn des **Ausbildungsjahres 2026/2027** einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf

Wasserbauer / Wasserbauerin

(m / w / d)

auszubilden. Die Ausbildung umfasst eine Dauer von drei Jahren und erfolgt im dualen System.

Ausführliche Informationen sind unter www.guv-wiederau.de verfügbar.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag
Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311
Mobil: 01707059905
Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.: 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter
116 117
erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Die Amtsverwaltung Schlieben informiert

Die Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag,
Mittwoch,
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter aller Fachbereiche auch telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Auf unserer Homepage stehen Ihnen außerdem eine Vielzahl von Antrags- und Anmeldeformularen sowie die aktuellen Satzungen zum Download zur Verfügung.

Unsere Anschrift

Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon: (035361) 356 - 0
Fax: (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro abweichende Öffnungszeiten hat:

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag,
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr